



## Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

### Nr. 1177/2024

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Jehuda Spielman, Benedikt Gerth, Anthony Goldstein und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Veranstaltung des Revolutionären Aufbaus Schweiz (RAS) im Kultur- und Begegnungsraum «Zentralwäscherei», Bewertung der Veranstaltung, Konsequenzen für die Leistungsvereinbarung und den Gebrauchsleihvertrag, terminliches Vorgehen für die Beantwortung der ersten Anfrage sowie Einordnung der Stellungnahmen der Zentralwäscherei**

IDG-Status: öffentlich

Am 20. März 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jehuda Spielman (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/127, ein:

Gemäss Medienberichten fand am 14. Januar 2024 im Kultur- und Begegnungsraum «Zentralwäscherei» eine Veranstaltung des Revolutionären Aufbaus Schweiz (RAS) mit dem Netzwerk «Samidoun» und ihrem Mitglied Mohammed Khatib statt. Gemäss den Grundsätzen, die vom Verein Zentralwäscherei auf ihrer Website veröffentlicht wurden, haben «Diskriminierung insb. in Form von Sexismus, Nationalismus, Rassismus und Homophobie» in ihrem Betrieb keinen Platz. Jedoch verbreitet Samidoun antisemitische Propaganda und unterstützt terroristische Organisationen. Die Gruppierung wird vom deutschen Verfassungsschutz als antisemitisch und extremistisch eingestuft und ist in Deutschland verboten. Mohammed Khatib wird auch verdächtigt, Verbindungen zu terroristischen Organisationen zu haben.

Am 13.03.2024 hat der Stadtrat Antworten zu GR 2024/64 publiziert, datiert auf den 06.03.2024. Die Antworten sind aber unvollständig, qualitativ unzureichend und weisen nicht dem Vorfall angemessene Sorgfalt aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Stadtrat die Entscheidung des Kulturbetriebs «Zentralwäscherei», diese Veranstaltung zu beherbergen, insbesondere vor dem Hintergrund von Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen?
2. Verstossen Veranstaltungen mit Unterstützern von Terrororganisationen gegen inhaltliche Rahmenbedingungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zentralwäscherei vom 25.03.2021?
3. Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer der Leistungsvereinbarung?
4. Gilt die Veranstaltung vom 14. Januar 2024 als Verstoss gegen Ziffer 2 des Gebrauchsleihvertrags zwischen der städtischen Raumbörse und dem Verein Zentralwäscherei?
5. Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer des Gebrauchsleihvertrags?
6. Warum wurde erst nach 3 Wochen die schriftliche Stellungnahme von der Zentralwäscherei angefordert, obwohl die Frist zur Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage nur einen Monat betrug?
7. Warum wurde der Zentralwäscherei eine Frist bis zum 08.03.2024 für die Stellungnahme eingeräumt, obwohl die Frist zur Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage nur bis zum 07.03.2024 ging?
8. Laut einer Aussage einer städtischen Sprecherin im Tages-Anzeiger hat die Stadt zunächst «informelle Abklärungen» getroffen. Welche informellen Abklärungen gab es, was wurde erfragt, und wie lange dauerten sie?



2/7

9. Wir bitten um Veröffentlichung einer Kopie des Antwortschreibens der Zentralwäscherei an das Sozialdepartement der Stadt Zürich. (Als von öffentlicher Hand subventionierte Institution sollte die Zentralwäscherei einen öffentlichen Diskurs über ein so wichtiges Thema aushalten können. Dies liegt im Interesse der Steuerzahlende. Eine Nicht-Veröffentlichung der Stellungnahme fänden wir unverständlich.)
10. Warum wurden die Antworten zu GR2024/64 (datiert vom 06.03.2024 und am 13.03.2024 veröffentlicht) nicht korrigiert, nachdem die Stellungnahme der Zentralwäscherei eingegangen ist?
11. Am 07.03.2024 hat die Zentralwäscherei der Stadt geantwortet. Hat die Stadt bereits auf diese Antwort schriftlich reagiert? Falls ja, bitten wir um Veröffentlichung einer Kopie der städtischen Antwort.
12. Welche Massnahmen hat die Stadt ergriffen und welche würde die Stadt im Falle eines weiteren Vertragsverstosses bzw. eines Antisemitismus-Vorfalles in der Zentralwäscherei treffen?
13. Kürzlich wurde auf Instagram ein neuer Anlass in der Zentralwäscherei bekannt gegeben, welche wir problematisch finden. Mit dieser Veranstaltung werden Vorurteile verbreitet, die für die jüdischen Stadtbewohnenden regelmässig zu negativen Konsequenzen führen. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass solche Veranstaltungen nicht in städtisch-subventionierten Institutionen und Räumen stattfinden sollten? Informationen zu diesem Anlass finden sich unter anderem hier: <https://www.instagram.com/p/C4gyYVErcTa/?igsh=NnY4c2MxZGIqZ3kz>
14. Es wird in der Stellungnahme der ZW vom 07.03.2024 (welche bisher leider nicht veröffentlicht wurde) argumentiert, dass man dem Revolutionären Aufbau Zürich (RAS) als einer der angeblich diskursprägenden Stimmen Zürichs Räume zur Verfügung stellen wollte. Der RAS ist gewaltbereit und verletzt gemäss unserer Einschätzung als Organisation wohl auch sämtliche Bedingungen für die Nutzung der Räume (selbst ohne Teilnahme von Samidoun). Teilt der Stadtrat diese Einschätzung?
15. Gemäss Stellungnahme der Zentralwäscherei, fand im Mai 2023 auch im Zürcher Volkshaus eine Veranstaltung mit Samidoun statt. Hat der Stadtrat bezüglich dieser Veranstaltung schon Kontakt zur Leitung des Volkshauses Kontakt aufgenommen, um die Sachlage zu klären?
16. Zitat aus der Stellungnahme: «gegen den Genozid in Palästina zu protestieren.» Gemäss der IHRA-Antisemitismusdefinition gilt dieser Genozid-Vorwurf je nach Kontext als antisemitisch, wenn Israel delegitimiert werden soll. Wir finden es problematisch, dass die ZW selbst in diesem Schreiben solche Formulierungen benutzt. Teilt der Stadtrat diese Einschätzung? Bemerkung: Die IHRA-Antisemitismusdefinition wird vom SIG (und fast allen in Parlamenten vertretenen politischen Parteien in der Schweiz) als massgebend betrachtet. <https://swissjews.ch/de/themen/antisemitismus/ihra/>
17. Zitat aus der Stellungnahme: «Mit Blick auf zukünftige Veranstaltungen wollen wir vertiefere Abklärungen über Teilnehmer:innen treffen und breiter abgestützt diskutieren.» Was bedeutet das konkret? Würde eine Veranstaltung mit RAS und/oder Samidoun wieder durch die ZW zugelassen werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat engagiert sich gegen Rassismus und Antisemitismus und ist besorgt darüber, dass seit dem terroristischen Angriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Israel antisemitische Vorfälle in der Schweiz und in Zürich stark zugenommen haben. Der Stadtrat ist sehr betroffen über den Angriff auf einen jüdischen Mitbürger in Zürich am 2. März 2024. Er verurteilt Antisemitismus und Rassismus klar. Er hat dies wiederholt deutlich zum Ausdruck gebracht, zum Beispiel in einem Schreiben an die jüdischen Gemeinden am 3. März 2024, in der [Medienmitteilung des Stadtrats vom 4. März 2024](#) oder durch die persönliche Erklärung der Stadtpräsidentin in der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2024.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Frage 1**

**Wie bewertet der Stadtrat die Entscheidung des Kulturbetriebs «Zentralwäscherei», diese Veranstaltung zu beherbergen, insbesondere vor dem Hintergrund von Verbindungen zu extremistischen und terroristischen Organisationen?**



3/7

Es handelt sich aus Sicht des Stadtrats um einen Missbrauch der sehr liberalen Regeln bei der Vergabe von Räumen der Raumbörse wie auch bei der Subventionierung von Institutionen. Der Stadtrat erachtet es als Fehler, dass der Verein Zentralwäscherei Zürich (ZWZ) in seinen Räumlichkeiten einem Vertreter des für seine antisemitische Propaganda bekannten Netzwerk Samidoun eine Plattform geboten hat. Ein solcher Auftritt wäre in einem von der Stadt selbst betriebenen Veranstaltungsort nicht bewilligt worden. Da die Verantwortlichen des Vereins ZWZ nicht in der Lage sind, eine Dokumentation der tatsächlich an der Veranstaltung vom 14. Januar 2024 getätigten Aussagen zu liefern, kann nicht nachvollzogen werden, ob es zu antisemitischen und/oder anderen diskriminierenden Aussagen gekommen ist. Die Stadt hat den Verein ZWZ aufgefordert, das Notwendige zu unternehmen, damit sich ein solches Ereignis in Zukunft nicht wiederholt. Jetzt ist der Verein ZWZ gefordert, entsprechende Massnahmen für die Zukunft einzuleiten und die Stadt darüber zu informieren.

**Frage 2**

**Verstossen Veranstaltungen mit Unterstützern von Terrororganisationen gegen inhaltliche Rahmenbedingungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zentralwäscherei vom 25.03.2021?**

Aus dem im Gebrauchsleihvertrag mit dem Verein Zentralwäscherei verankerten Verbot diskriminierender Handlungen und dem Verbot der Benachteiligung wegen der Religion oder der Weltanschauung folgt, dass die Unterstützung von Terrorismus und Extremismus untersagt ist. Demnach verstossen Veranstaltungen, in denen zur Unterstützung von Terrororganisationen aufgerufen wird, gegen die vertraglichen Vereinbarungen.

**Frage 3**

**Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer der Leistungsvereinbarung?**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Leistungsvereinbarung und den Gebrauchsleihvertrag wird in einem ersten Schritt das Gespräch gesucht und von der mietenden Partei schriftlich Massnahmen verlangt, entsprechendes Verhalten in Zukunft zu verhindern. In einem Wiederholungsfall können rechtliche Schritte bis hin zur Vertragsauflösung vorgenommen werden.

**Frage 4**

**Gilt die Veranstaltung vom 14. Januar 2024 als Verstoss gegen Ziffer 2 des Gebrauchsleihvertrags zwischen der städtischen Raumbörse und dem Verein Zentralwäscherei?**

Da die Verantwortlichen des Vereins ZWZ nicht in der Lage sind, eine Dokumentation der tatsächlich an der Veranstaltung vom 14. Januar 2024 getätigten Aussagen zu liefern, kann nicht nachvollzogen werden, ob es und inwieweit es zu antisemitischen und/oder anderen diskriminierenden Aussagen gekommen ist. Der Verein ist das Risiko ohne entsprechende Vorsichtsmassnahmen eingegangen.

**Frage 5**

**Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer des Gebrauchsleihvertrags?**

Der Verein wurde aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen, damit diskriminierendes Verhalten ausgeschlossen werden kann. Sollte es zu einem Vorfall kommen, werden rechtliche Schritte in Erwägung gezogen.



4/7

**Frage 6**

**Warum wurde erst nach 3 Wochen die schriftliche Stellungnahme von der Zentralwäscherei angefordert, obwohl die Frist zur Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage nur einen Monat betrug?**

Nachdem das Sozialdepartement von der Veranstaltung vom 14. Januar 2024 Kenntnis erhalten hat, hat das Departement die notwendigen Schritte eingeleitet und Abklärungen vorgenommen, um Geschehen und den Sachverhalt nachvollziehen zu können. Der Prozess wurde unabhängig von der eingereichten Dringlichen Schriftlichen Anfrage durchlaufen. Das Sozialdepartement erhielt am 20. Februar 2024 eine erste Stellungnahme des Vereins. Da diese für das Departement weder aussagekräftig noch zufriedenstellend war, hat das Departement ein formelles Schreiben mit detaillierten Fragen an den Verein ZWZ verfasst. Dazu wurden vertiefte juristische Abklärungen getroffen, das Vorgehen mit den übrigen involvierten Departementen abgeglichen. Dies benötigte fünf Arbeitstage. Der Verein erhielt das Schreiben am 29. Februar 2024 mit einer Beantwortungsfrist von einer Woche.

**Frage 7**

**Warum wurde der Zentralwäscherei eine Frist bis zum 08.03.2024 für die Stellungnahme eingeräumt, obwohl die Frist zur Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage nur bis zum 07.03.2024 ging?**

Siehe Antwort zu Frage 6.

**Frage 8**

**Laut einer Aussage einer städtischen Sprecherin im Tages-Anzeiger hat die Stadt zunächst «informelle Abklärungen» getroffen. Welche informellen Abklärungen gab es, was wurde erfragt, und wie lange dauerten sie?**

Der Verein ZWZ wurde in einem ersten Schritt direkt von den Verantwortlichen der Raumbörse kontaktiert und um eine Rückmeldung zu den Anschuldigungen gebeten. Die Stellungnahme des Vereins erfolgte am 20. Februar 2024.

**Frage 9**

**Wir bitten um Veröffentlichung einer Kopie des Antwortschreibens der Zentralwäscherei an das Sozialdepartement der Stadt Zürich. (Als von öffentlicher Hand subventionierte Institution sollte die Zentralwäscherei einen öffentlichen Diskurs über ein so wichtiges Thema aushalten können. Dies liegt im Interesse der Steuerzahlende. Eine Nicht-Veröffentlichung der Stellungnahme fänden wir unverständlich.)**

Siehe Beilage: Stellungnahme ZWZ 20240307

**Frage 10**

**Warum wurden die Antworten zu GR2024/64 (datiert vom 06.03.2024 und am 13.03.2024 veröffentlicht) nicht korrigiert, nachdem die Stellungnahme der Zentralwäscherei eingegangen ist?**

Die Antwort der dringlichen Schriftlichen Anfrage wurde innert Frist nach dem damaligen Kenntnisstand beantwortet. Ein verabschiedeter Stadtratsbeschluss wird in der Regel nicht nachgeführt.



5/7

**Frage 11**

**Am 07.03.2024 hat die Zentralwäscherei der Stadt geantwortet. Hat die Stadt bereits auf diese Antwort schriftlich reagiert? Falls ja, bitten wir um Veröffentlichung einer Kopie der städtischen Antwort.**

Die Sozialen Dienste haben am 14. März 2024 auf das Schreiben vom 7. März 2024 geantwortet. Das Schreiben liegt bei.

Siehe Beilage: Antwort SOD zu Stellungnahme 20240314

**Frage 12**

**Welche Massnahmen hat die Stadt ergriffen und welche würde die Stadt im Falle eines weiteren Vertragsverstosses bzw. eines Antisemitismus-Vorfalles in der Zentralwäscherei treffen?**

Die Stadt hat den Verein Zentralwäscherei aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen, damit sichergestellt ist, dass kein diskriminierendes Verhalten eintritt. Die Stadt verlangt per 30. April 2024 eine schriftliche Information über die in dem Schreiben des Vereins ZWZ in Aussicht gestellten Massnahmen. Die Stadt wird die Massnahmen anschliessend auf ihre Tauglichkeit hin prüfen.

Sollte es wieder zu einem Vorfall kommen, erwägt die Stadt rechtliche Schritte.

**Frage 13**

**Kürzlich wurde auf Instagram ein neuer Anlass in der Zentralwäscherei bekannt gegeben, welche wir problematisch finden. Mit dieser Veranstaltung werden Vorurteile verbreitet, die für die jüdischen Stadtbewohner:innen regelmässig zu negativen Konsequenzen führen. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass solche Veranstaltungen nicht in städtisch-subventionierten Institutionen und Räumen stattfinden sollten? Informationen zu diesem Anlass finden sich unter anderem hier: <https://www.instagram.com/p/C4gyYVErcTa/?igsh=NnY4c2MxZGIqZ3kz>**

Am genannten Anlass wurde der Film «Israelism» gezeigt. Es handelt sich dabei um einen Dokumentarfilm aus den USA von jüdischen Filmemachern mit jüdischen Protagonistinnen und Protagonisten. Er thematisiert die komplexe Beziehung zwischen amerikanischen Jüdinnen und Juden und dem Staat Israel und die Kritik einer jungen Generation an der Haltung vieler amerikanischer jüdischer Organisationen gegenüber Israel. Im Film kommen verschiedene Protagonistinnen und Protagonisten zu Wort, die die staatliche israelische Politik gegenüber den Palästinenserinnen und Palästinensern kritisieren. Der Film gewann den Publikumspreis als beste Dokumentation beim San Francisco Jewish Film Festival 2023<sup>1</sup>. Aus Sicht des Stadtrats fällt das Zeigen des Films unter die Meinungsäusserungs- und die Kunstfreiheit.

<sup>1</sup> [San Francisco Jewish Film Festival \(2023\) - IMDb](https://www.imdb.com/title/tt15376818/)



6/7

**Frage 14**

**Es wird in der Stellungnahme der ZW vom 07.03.2024 (welche bisher leider nicht veröffentlicht wurde) argumentiert, dass man dem Revolutionären Aufbau Zürich (RAS) als einer der angeblich diskursprägenden Stimmen Zürichs Räume zur Verfügung stellen wollte. Der RAS ist gewaltbereit und verletzt gemäss unserer Einschätzung als Organisation wohl auch sämtliche Bedingungen für die Nutzung der Räume (selbst ohne Teilnahme von Samidoun). Teilt der Stadtrat diese Einschätzung?**

Der Revolutionäre Aufbau Zürich (RAZ) ist der Stadt bekannt. Die Organisation ist nicht verboten. Für die Veranstaltung in den Räumlichkeiten, die der Verein Zentralwäscherei von der Stadt mietet, ist der Verein verantwortlich. Er muss gewährleisten, dass an den Veranstaltungen die vertraglich festgehaltenen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

**Frage 15**

**Gemäss Stellungnahme der Zentralwäscherei, fand im Mai 2023 auch im Zürcher Volkshaus eine Veranstaltung mit Samidoun statt. Hat der Stadtrat bezüglich dieser Veranstaltung schon Kontakt zur Leitung des Volkshauses Kontakt aufgenommen, um die Sachlage zu klären?**

Die Stadt hat keine Kenntnis und sieht sich nicht in Verantwortung, private – von der Stadt unabhängige – Veranstaltende zu kontrollieren. Sollte das Zürcher Volkshaus eine Veranstaltung mit Samidoun durchgeführt haben, erachtet der Stadtrat dies als Fehler (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

**Frage 16**

**Zitat aus der Stellungnahme: «gegen den Genozid in Palästina zu protestieren.» Gemäss der IHRA-Antisemitismusdefinition gilt dieser Genozid-Vorwurf je nach Kontext als antisemitisch, wenn Israel delegitimiert werden soll. Wir finden es problematisch, dass die ZW selbst in diesem Schreiben solche Formulierungen benutzt. Teilt der Stadtrat diese Einschätzung? Bemerkung: Die IHRA-Antisemitismusdefinition wird vom SIG (und fast allen in Parlamenten vertretenen politischen Parteien in der Schweiz) als massgebend betrachtet.**

<https://swissjews.ch/de/themen/antisemitismus/ihra/>

Die völkerrechtliche Qualifikation von Kriegshandlungen ist höchst anspruchsvoll. Der Stadtrat hat zur Kenntnis genommen, dass Südafrika Klage gegen Israel wegen Verstössen gegen die [UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes](#) (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, CPPCG) beim Internationalen Gerichtshof eingereicht hat und Israel den Vorwurf des Völkermordes entschieden bestreitet und von sich weist. Es ist Aufgabe des internationalen Gerichtshofs, diesen schwerwiegenden Vorwurf zu überprüfen und darüber zu befinden.

Der Stadtrat stellt fest, dass das Thema der völkerrechtlichen Qualifikation der Handlungen Israels in Gaza heute Gegenstand des öffentlichen Diskurses ist. Angesichts des sehr hohen Schutzniveaus, das die Rechtsprechung der Meinungsäusserungsfreiheit im politischen Diskurs zugesteht (vgl. auch Bericht des Bundesrats vom 4. Juni 2021 «[Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance \(IHRA\)](#)» in Erfüllung des Postulats 19.3942, Rechsteiner, vom 21. Juni 2019, S. 12), anerkennt der Stadtrat die Legitimität dieses öffentlichen Diskurses.



7/7

**Frage 17**

**Zitat aus der Stellungnahme: «Mit Blick auf zukünftige Veranstaltungen wollen wir vertieftere Abklärungen über Teilnehmer:innen treffen und breiter abgestützt diskutieren.» Was bedeutet das konkret? Würde eine Veranstaltung mit RAS und/oder Samidoun wieder durch die ZW zugelassen werden?**

Siehe Frage 12. Die neuen Massnahmen des Vereins ZWZ, die per 30. April 2024 fällig sind, werden zeigen müssen, wie der Verein ZWZ seine Veranstaltungspraxis anpasst.

Mitteilung unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Sozialdepartements, die Sozialen Dienste und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti